Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für internationalen Handel

2025/0726(COD)

24.11.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union
(COM(2025)0726 – C10-0245/2025 – 2025/0726(COD))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatterin: Karin Karlsbro

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 17

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 19

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union
(COM(2025)0726 – C10-0245/2025 – 2025/0726(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0726),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0245/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0000/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Nachdem in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz unter Berücksichtigung der Höhe der Zölle im Stahlsektor in anderen wichtigen Märkten mit 25 % festgesetzt wurde, ist es jetzt angezeigt, die Höhe des außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes mit 50 % festzusetzen, um das Risiko einer Handelsumlenkung zu minimieren. Dieser Zoll würde zusätzlich zu anderen Zöllen gelten, die für die unter diese Verordnung fallenden Warenkategorien gelten.	(15) Nachdem in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz unter Berücksichtigung der Höhe der Zölle im Stahlsektor in anderen wichtigen Märkten mit 25 % festgesetzt wurde, ist es jetzt angezeigt, die Höhe des außerhalb des Kontingents geltenden Zollsatzes mit 50 % festzusetzen, um das Risiko einer Handelsumlenkung zu minimieren ***und eine Steigerung der Produktionskapazität zu ermöglichen***. Dieser Zoll würde zusätzlich zu anderen Zöllen gelten, die für die unter diese Verordnung fallenden Warenkategorien gelten.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Diese Verordnung sollte unter uneingeschränkter Einhaltung der Verpflichtungen der EU gemäß den WTO-Regeln umgesetzt werden. Ziel der Maßnahme ist es, gegen Handelsverzerrungen wegen globaler Überkapazitäten vorzugehen, und sie sollte als Instrument zur Wiederherstellung der Voraussetzungen für einen offeneren, regelbasierten Handel in der Zukunft betrachtet werden.

Das langfristige Ziel der EU besteht darin, dass dieses Instrument eine stärkere Liberalisierung fördert, sobald sich die Marktbedingungen normalisieren.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Im Sinne der Kontinuität und der Verhinderung von Lieferunterbrechungen sollte es zulässig sein, in einem Quartal nicht in Anspruch genommene Zollkontingentsmengen auf das nächste Quartal zu übertragen. So wäre für die notwendige operative Flexibilität gesorgt, und gleichzeitig würde die allgemeine Wirksamkeit der Maßnahme gewahrt.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um sicherzustellen, dass die Maßnahme bei der Bewältigung der Auswirkungen der weltweiten Überkapazitäten wirksam ist, und angesichts der Besonderheiten von Stahlerzeugnissen und den modernen Produktions- und Lieferverfahren ist es wichtig, das Land des „Schmelzens und	(21) Um sicherzustellen, dass die Maßnahme bei der Bewältigung der Auswirkungen der weltweiten Überkapazitäten wirksam ist, und angesichts der Besonderheiten von Stahlerzeugnissen und den modernen Produktions- und Lieferverfahren ist es wichtig, das Land des „Schmelzens und

Gießens“ zu ermitteln. „Schmelzen und Gießen“ bezieht sich auf den ursprünglichen Ort, an dem Rohstahl und Eisen zunächst in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenschmelzofen hergestellt und anschließend in ihren primären festen Zustand gegossen werden. Bei diesem primären festen Zustand kann es sich entweder um ein Halbfertigerzeugnis (z. B. Platten, Knüppel oder Blöcke) oder ein fertiges Stahlerzeugnis handeln. Durch die Anforderung von Nachweisen für das Land des „Schmelzens und Gießens“ wird verhindert, dass Stahl, der in bestimmten Ländern hergestellt wird, die zu den globalen Überkapazitäten beitragen, nach einer weiteren Transformation in anderen Ländern auf ungebührliche Weise auf den Unionsmarkt gelangt, und die Transparenz in der heimischen Lieferkette für Stahleinfuhren wird erhöht.

Gießens“ zu ermitteln. „Schmelzen und Gießen“ bezieht sich auf den ursprünglichen Ort, an dem Rohstahl und Eisen zunächst in flüssiger Form in einem Stahl- oder Eisenschmelzofen hergestellt und anschließend in ihren primären festen Zustand gegossen werden. Bei diesem primären festen Zustand kann es sich entweder um ein Halbfertigerzeugnis (z. B. Platten, Knüppel oder Blöcke) oder ein fertiges Stahlerzeugnis handeln. Durch die Anforderung von Nachweisen für das Land des „Schmelzens und Gießens“ wird verhindert, dass Stahl, der in bestimmten Ländern hergestellt wird, die zu den globalen Überkapazitäten beitragen, nach einer weiteren Transformation in anderen Ländern auf ungebührliche Weise auf den Unionsmarkt gelangt, und die Transparenz in der heimischen Lieferkette für Stahleinfuhren wird erhöht. ***Diese Anforderung von Nachweisen sollte so erfolgen, dass der Verwaltungsaufwand möglichst weitgehend begrenzt wird und die Einhaltung der Regeln seitens kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ermöglicht wird.***

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Eingeführte Erzeugnisse, bei denen in der Russischen Föderation oder in Belarus Stahl geschmolzen und gegossen wurde, sollten nicht auf den Unionsmarkt gelangen dürfen, und für diese Erzeugnisse sollten keine Zollkontingente gelten. Demnach sollte für alle Erzeugnisse dieser Art an den Außengrenzen der Union automatisch ein

Verbot gelten.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Im Einklang mit der Zusage der EU, die Wirtschaft der Ukraine während des anhaltenden Angriffskriegs zu unterstützen, und mit der Verordnung (EU) 2025/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] sollten Einfuhren aus der Ukraine vollständig befreit sein, solange das Land mit einer außergewöhnlichen, unmittelbaren Sicherheitslage konfrontiert ist.
	[1a] Verordnung (EU) 2025/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2025 zur Aussetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/478 im Hinblick auf die Einfuhr ukrainischer Waren in die Union (ABl. L, 2025/1153, 5.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1153/oj).

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Kommission sollte spätestens ***zwei Jahre*** nach ***Erlass*** dieser Verordnung prüfen, ob die Definition der unter diese	(26) Die Kommission sollte spätestens ***ein Jahr*** nach ***Inkrafttreten*** dieser Verordnung prüfen, ob die Definition der

Verordnung fallenden Waren angepasst werden muss, und die Vorlage eines Legislativvorschlags in Erwägung ziehen – falls dies für notwendig erachtet wird – um zusätzliche Stahlerzeugnisse hinzuzufügen, einschließlich solchen, die aus Stahl hergestellt werden oder eine erhebliche Menge an Stahl enthalten.	unter diese Verordnung fallenden Waren angepasst werden muss, und die Vorlage eines Legislativvorschlags in Erwägung ziehen – falls dies für notwendig erachtet wird – um zusätzliche Stahlerzeugnisse hinzuzufügen ***oder Stahlerzeugnisse zu streichen***, einschließlich solchen, die aus Stahl hergestellt werden oder eine erhebliche Menge an Stahl enthalten. ***Im Sinne der Wirksamkeit dieser Verordnung muss bei der Prüfung gründlich bewertet werden, ob die Probleme, die mit dieser Verordnung behoben werden sollen, gelöst werden und sich nicht unbeabsichtigt entlang der Wertschöpfungskette verschoben haben.***
	Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Die Kommission sollte einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung erstellen und ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen. Dieser Jahresbericht sollte unter anderem Informationen über die Verwendung und Entwicklung der Kontingente und die Einfuhrkategorie und den Betrag enthalten, für die ein Zollsatz von 50 % gilt. Der Jahresbericht sollte veröffentlicht werden.
	Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bis zum ***1. Juli 2031*** und danach alle ***fünf*** Jahre sollte die Kommission die Entwicklung der wesentlichen Parameter bewerten, die die Annahme dieser Verordnung gerechtfertigt haben, darunter die Entwicklung und die Tendenzen der weltweiten Überkapazitäten sowie deren Auswirkungen auf den Stahlmarkt. Die Kommission sollte auch die Lage bei handelsbeschränkenden Maßnahmen von Drittländern im Stahlsektor und die Auswirkungen überprüfen, die diese Maßnahmen im Hinblick auf die Gefahr einer Handelsumlenkung auf den Unionsmarkt möglicherweise oder wahrscheinlich haben. Darüber hinaus sollte die Kommission auch die Situation in Bezug auf nicht marktorientierte Maßnahmen und Praktiken in Drittländern und deren Auswirkungen auf den Stahlmarkt der Union analysieren. Außerdem sollte die Kommission die Entwicklung der Wirtschaftsleistung der Stahlindustrie der Union sowie die Entwicklung ihrer Dekarbonisierungsvorhaben bewerten —	(27) Bis zum ***Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung*** und danach alle ***zwei*** Jahre sollte die Kommission die Entwicklung der wesentlichen Parameter bewerten, die die Annahme dieser Verordnung gerechtfertigt haben, darunter die Entwicklung und die Tendenzen der weltweiten Überkapazitäten sowie deren Auswirkungen auf den Stahlmarkt ***und die nachgelagerten Wertschöpfungsketten***. Die Kommission sollte auch die Lage bei handelsbeschränkenden Maßnahmen von Drittländern im Stahlsektor und die Auswirkungen überprüfen, die diese Maßnahmen im Hinblick auf die Gefahr einer Handelsumlenkung auf den Unionsmarkt möglicherweise oder wahrscheinlich haben. Darüber hinaus sollte die Kommission auch die Situation in Bezug auf nicht marktorientierte Maßnahmen und Praktiken in Drittländern und deren Auswirkungen auf den Stahlmarkt der Union analysieren. Außerdem sollte die Kommission die Entwicklung der Wirtschaftsleistung der Stahlindustrie der Union***, einschließlich Preisniveaus und Kapazitätssteigerung,*** sowie die Entwicklung ihrer Dekarbonisierungsvorhaben bewerten —

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 1 gilt nicht für Waren mit Ursprung in Norwegen, Island ***oder Liechtenstein***.	Artikel 1 gilt nicht für Waren mit Ursprung in Norwegen, Island***, Liechtenstein und nicht für ein Bewerberland, solange das betreffende Land mit einer außergewöhnlichen und unmittelbaren***

Sicherheitslage konfrontiert ist.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in einem Quartal nicht in Anspruch genommenen Zollkontingentsmengen werden ***nicht*** auf das nächste Quartal übertragen.	(4) Die in einem Quartal nicht in Anspruch genommenen Zollkontingentsmengen werden auf das nächste Quartal übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung werden im Einklang mit den WTO-Regeln angewendet und beschränken den Handel nicht über das Maß hinaus, das unbedingt erforderlich ist, um gegen die nachteiligen Auswirkungen globaler Überkapazitäten infolge unfairer Marktbedingungen vorzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zum Zeitpunkt der Einfuhr legt der Einführer geeignete Nachweise ***vor, z. B. ein Werkszertifikat*** zum Nachweis des Landes, in dem der bei der Herstellung der Ware verwendete Stahl „geschmolzen und gegossen“ wurde.	(2) Zum Zeitpunkt der Einfuhr legt der Einführer geeignete Nachweise zum Nachweis des Landes ***vor***, in dem der bei der Herstellung der Ware verwendete Stahl „geschmolzen und gegossen“ wurde.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) „Geeignete Nachweise“ im Sinne dieses Artikels sind u. a. folgende Dokumente:
	a) Werkszertifikate,
	b) Rechnungen,
	c) Lieferscheine,
	d) Qualitätszertifikate,
	e) Langzeit-Lieferantenerklärungen,
	f) Kostenrechnungs- und Produktionsunterlagen,
	g) Zolldokumente des Ausfuhrlandes,
	h) Geschäftskorrespondenz,
	i) Produktionsbeschreibungen oder
	j) Erklärungen des Herstellers, falls sie sich unmittelbar auf die betreffende Lieferung beziehen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Kommission kann Leitlinien annehmen, wie die geeigneten Nachweise bereitzustellen sind, damit der Verwaltungsaufwand begrenzt und die Einhaltung der Regeln seitens KMU erleichtert wird.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Eingeführte Erzeugnisse, bei denen in der Russischen Föderation oder in Belarus Stahl geschmolzen und gegossen wurde, dürfen nicht auf den Unionsmarkt gelangen, und für diese Erzeugnisse gelten keine Zollkontingente. Für alle Erzeugnisse dieser Art gilt an den Außengrenzen der Union automatisch ein Verbot.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum ***[Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum zwei Jahre nach Annahme dieses Verordnungsentwurfs einfügen]*** bewertet die Kommission, ob die Warendefinition dieser Verordnung geändert werden muss, und sie kann einen Legislativvorschlag zur	(1) Bis zum ***...[ein Jahr ab Inkrafttreten dieser Verordnung]*** bewertet die Kommission, ob die Warendefinition dieser Verordnung geändert werden muss, und sie kann einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen. Diese Bewertung wird ***jährlich***

Änderung dieser Verordnung vorlegen. Diese Bewertung wird ***nach der ersten Überprüfung regelmäßig alle zwei Jahre*** durchgeführt.

durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor dem ***1***. ***Juli 2031*** und danach alle ***fünf*** Jahre bewertet die Kommission die Wirksamkeit dieser Verordnung. Bei dieser Bewertung wird dem Fortbestehen der Umstände, die die Annahme dieser Verordnung rechtfertigten, und der Lage der Stahlindustrie der Union Rechnung getragen. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission einen Legislativvorschlag zur Änderung oder Aufhebung dieser Verordnung vorlegen.	(2) Vor dem ***...*** ***[zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** und danach alle ***zwei*** Jahre bewertet die Kommission die Wirksamkeit dieser Verordnung. Bei dieser Bewertung wird dem Fortbestehen der Umstände, die die Annahme dieser Verordnung rechtfertigten, und der Lage der Stahlindustrie der Union Rechnung getragen***, einschließlich der Preisniveaus und der Kapazitätssteigerung sowie der nachgelagerten Wertschöpfungsketten***. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann die Kommission einen Legislativvorschlag zur Änderung oder Aufhebung dieser Verordnung vorlegen.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die EU braucht eine starke, wettbewerbsfähige und CO_2-freie Stahlbranche, da diese Branche entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftliche Sicherheit und strategische Autonomie der EU ist. Auch für die Dekarbonisierungsziele der EU ist die Stahlbranche von wesentlicher Bedeutung, und zwar nicht nur wegen der Verringerung ihres eigenen CO_2-Fußabdrucks, sondern auch, weil sie einen wichtigen Beitrag im grünen Technologiesektor darstellt. Stahl ist außerdem ausschlaggebend für die Stärkung der industriellen Basis der europäischen Verteidigung.

Als drittgrößter Stahlhersteller weltweit und mit einer Stahlproduktion in mehr als 20 Mitgliedstaaten beschäftigen die Stahlerzeuger in der EU 300 000 Angestellte direkt, und indirekt entfallen 2,5 Mio. Arbeitsplätze auf die Branche. Auch in der regionalen Wirtschaft spielt sie häufig eine wichtige Rolle.

Allerdings nehmen die handelsbezogenen Herausforderungen für die EU-Stahlbranche immer weiter zu. Die bereits verzerrenden globalen Überkapazitäten, die für einen Überschuss an billigem Stahl und hohen Einfuhrdruck auf den Unionsmarkt sorgen, haben sich wegen umgeleitetem Stahl aus Schutzmaßnahmen verschiedener Handelspartner der EU zusätzlich verschlimmert und dürften in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Die Stahlproduktion in der EU ist in den letzten Jahrzehnten drastisch gesunken, was zur Folge hatte, dass Werke geschlossen wurden und die Schere zwischen Produktions- und Kapazitätsniveau sich immer weiter öffnet. Die europäische Stahlbranche kann nicht wettbewerbsfähig bleiben, wenn die erforderlichen Investitionen in die Dekarbonisierung aufgrund der schrumpfenden Gewinnspannen nicht getätigt werden können.

Da die bereits verlängerten vorläufigen Schutzmaßnahmen, die im Juli 2018 getroffen wurden, im Juni 2026 auslaufen sollen, muss unbedingt ein solider, regelbasierter Mechanismus eingerichtet werden, damit sich die Branche erholen kann und zugleich eine stärkere Basis für freieren Handel geschaffen wird. Die globale Lage der Stahlindustrie im Allgemeinen und die Lage der europäischen Stahlbranche im Besonderen machen deutlich, dass es einer starken, wirksamen und gezielten Maßnahme bedarf. In diesem Zusammenhang wird der Entwurf eines Legislativvorschlags begrüßt, der im Aktionsplan für Stahl und Metalle vom März 2025 angekündigt wurde. Außerdem wird der Beurteilung, die Präsidentin von der Leyen in ihrer Rede zur Lage der Union im September 2025 abgegeben hatte, uneingeschränkt zugestimmt, wonach es strategisch notwendig ist, die EU-Industrie vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen und auf globaler Ebene faire Wettbewerbsbedingungen zu erhalten.
In Bezug auf den Inhalt des Vorschlags wird begrüßt, dass es ein Schritt von der bestehenden Schutzmaßnahme in die richtige Richtung ist. Der Binnenmarkt sollte offen für regelbasierten Handel bleiben, weshalb nachdrücklich befürwortet wird, dass die zollfreien Kontingente auch weiterhin ein marktbasiertes Konzept ermöglichen, während die Überkapazitäten und der sich daraus ergebende umgeleitete Handel mit einem klaren Zollsatz über die Kontingente hinaus behandelt werden. Was die Berechnung der zollfreien Kontingente anbelangt, so stellt die Heranziehung des Jahres 2013 als Bezugsjahr – bevor Europa in hohem Maße von Überkapazität betroffen war – einen ausgewogenen, mit den WTO-Verpflichtungen im Einklang stehenden Referenzwert dar. Im Sinne eines flexiblen Systems sollte es möglich sein, in einem Quartal nicht in Anspruch genommene Kontingente zu übertragen. Es wird

betont, wie wichtig die Anforderung „geschmolzen und gegossen“ ist, da damit die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse verbessert, die wahre Herkunft der Inputs für Stahl sichergestellt und die Gefahr der Umgehung durch Umladung oder minimale Verarbeitung gemindert wird.

Die vorgeschlagene Stahlmaßnahme muss regelmäßig überprüft werden, und sie muss so angepasst werden können, dass sie wirksam zu einer Produktionssteigerung in besonders wettbewerbsfähigen Unternehmen beiträgt und mit Maßnahmen zur Abschirmung der Ausfuhrmärkte und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der globalen Überkapazitäten mit gleichgesinnten Handelspartnern einhergeht. Sie kann kein Werkzeug sein, um eine nicht wettbewerbsfähige Industrie am Leben zu erhalten, während das Problem lediglich entlang der Wertschöpfungskette verschoben wird. Mit einer wettbewerbsfähigen Stahlproduktion wird ferner – was besonders wichtig ist – dafür gesorgt, dass die EU nicht in eine ungesunde Abhängigkeit verfällt. Regelmäßige Prüfungen des Anwendungsbereichs werden begrüßt, und sie könnten häufiger stattfinden. Ein Jahresbericht entspricht dieser Art von Handelsinstrumenten und ermöglicht es den Rechtsetzungsorganen, nachzuvollziehen, wie sich die Umsetzung der verschiedenen Dimensionen des Instruments entwickelt.

Da das multilaterale Handelssystem derzeit unter anhaltendem Druck steht, wird insbesondere begrüßt, dass die vorgeschlagene Verordnung so ausgestaltet wurde, dass die WTO-Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden. Die Verhandlungen, die mit den betroffenen Handelspartnern zu führen sind, werden aufmerksam mitverfolgt, insbesondere bei denjenigen, mit denen die EU Freihandelsabkommen geschlossen hat – oder derzeit schließt –, um für rechtliche Klarheit, Planbarkeit und die anhaltende Unversehrtheit der Handelsverteidigungsarchitektur der EU zu sorgen.

Außerdem sollte die konkrete Situation der Ukraine als EU-Bewerberland ordnungsgemäß berücksichtigt werden. Folglich sollte im Einklang mit der Zusage der EU, die Wirtschaft der Ukraine während des anhaltenden Angriffskriegs zu unterstützen, und im Einklang mit der politischen Einigung über die Verordnung 2025/1153 (COD) eine Nichtanwendung von Artikel 1 bestätigt werden. Analog dazu sollten mit der Verordnung mögliche Schlupflöcher angegangen werden, die die unmittelbare oder mittelbare Einfuhr von Waren aus Russland ermöglichen könnten, wodurch die fortwährenden feindlichen Aktivitäten Russlands finanziert und der Frieden und die Stabilität in Europa untergraben werden.

Während die Rechtsetzungsorgane die Möglichkeit erhalten, ihren Aufgaben nachzukommen, und angesichts des Ausmaßes der Herausforderungen für die Stahlbranche sowie der dringenden Notwendigkeit, für rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit zu sorgen, sollte der demokratische Prozess unverzüglich fortgeführt werden, damit die Verordnung rechtzeitig in Kraft treten kann.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin dass sie ihren Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Thyssenkrupp
Eurofer
Jernkontoret
European Steel Processors Association (Verband der europäischen Stahlverarbeiter)
Metal Packaging Europe External Affairs ASBL
Orgalim – Europe's Technology Industries
Kommerskollegium – Nationales Handelsamt Schweden
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
Ständige Vertretung Schwedens bei der EU
Ständige Vertretung Finnlands bei der EU
Vertretung der Schweiz bei der EU

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj)